

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphische  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Samstag  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 299.

Donnerstag, 27. Dezember 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg, des Tagesblattes, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Bezugspreis für die Nummer des Tagesblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rehanienstraße 50. — Für die Redaction verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

## Erlass,

### die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks dauernd aufhaltenden **Militärpflichtigen** des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1875 geboren, oder früher **zurückgestellt** und daher **wieder gestellungspflichtig** sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit vom **15. Januar bis 1. Februar 1895** zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrathe oder Gemeindevorstande ihres Aufenthaltsortes gehörig anzumelden. Sind dergleichen Militärpflichtige von dem Orte, wo sie zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitig abwesend, (Reisende, Wandernde, Seeleute u.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod oder Fabrikherrn die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen. Das Reisen und Wandern kann somit im Allgemeinen nicht als Entschuldigung wegen unterlassener Anmeldung und Bestellung geltend gemacht, es muß vielmehr von denjenigen Militärpflichtigen, welche von der gesetzlich zulässigen Zurückstellung Gebrauch machen wollen, darum ausdrücklich nachgesucht werden.

Der Ort, in dem Gestellungspflichtige als **Wirtschafts- oder Gewerbsgehilfen, Schüler oder Diensthofen** sich befinden, gilt als deren **dauernder Aufenthaltsort. Fabrikarbeiter**, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig zu behandeln.

Die Stadtrathe und Gemeindevorstände wollen daher die Meldepflichtigen in der vorgeschriebenen Weise zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu nachdrücklich anhalten.

Die in Gemeinde-, Arbeits-, Heil-, und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-, Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gestellungspflichtigen sind nach § 26 No. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 20. November 1885 dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die **Bestrafung** Gestellungspflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadtrath und Gemeindevorständen zuzieht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist Folgendes zu beachten:

- die **Bezirkszugehörigkeit** der **Geburts- und Aufenthaltsorte** ist nach Maßgabe der Bezirksabtheilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Verordnung vom 25. November 1885, Gesetzsammlung von 1885) genau anzugeben. Besteht aus einem Geburts- oder Vorkaufsscheine die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landrathamt) u.) so ist der Gestellungspflichtige genau darnach zu fragen, sofern auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.
- Nicht bloß die **gegenwärtige Beschäftigung** des Gestellungspflichtigen ist in Spalte 8 einzutragen, sondern auch die früher etwa erlernte **Profession**.
- Die **Vormünder** der Gestellungspflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen und ist der Stand des Vaters in Rubrik 5a anzugeben, resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Letzt nur die Mutter noch, so ist auch deren **Aufenthaltsort** genau anzugeben.
- Alle Bestrafungen**, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Uebertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte "Bemerkungen" einzutragen. Die betreffenden Mittheilungen der Gerichtsbehörden u. sind mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammmollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafe bis zu 15 M. geahndet werden.

e. Zweifelhafte **Angaben** sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen, oder nur mit Bleistift auszufüllen.

f. **Seeleute** von Beruf, Schiffszimmerleute, Maschinisten, Maschinisten-Assistenten, und Feizer von Flugdampfern müssen, wenn sie zur seemannischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.

g. Diejenigen Gestellungspflichtigen, deren Familien- u. Verhältnisse eine **Zurückstellung** derselben nöthig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Vorkaufsscheinen, Bestrafungsmittelungen u. sind bis **5. Februar 1895** anher einzureichen.

Die zum **einjährig Freiwilligen** dienenden Berechtigten vom Jahrgange 1875 haben sich, sofern sie nicht bereits zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Erlos-Commission des **Gestellungs- (Aufenthalts-) Ortes** schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestellungspflichtige unter Verzicht auf das Loos im Musterungstermine sich zum **freiwilligen** Dienst eintragen lassen können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppendienstes nicht erlangen; wenn möglich wird aber seinen der Erlos-Commission auf etwaige Wünsche der Gestellungspflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten **Regimente** u. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vortheil lediglich durch die Anmeldung bei dem Commando des betreffenden Regiments u. mit dem in § 84 Abs. 2 der **Verordnung** bezeichneten Meldebescheinigung vor Eintritt der Gestellungspflicht im 20. Lebensjahre bez. die Zurückgestellten vor der alljährigen Musterung.

Uebrigens wird zur Handhabung der Controle unter Hinweis auf die Kriegsministerial-Verordnung vom 25. November 1885, die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindeführer bei der Ausübung der militärischen Controle und diese Controle im Allgemeinen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 S. 140 ff.) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erlassen vom 21. November 1885 und 16. December 1885, ingleichen Anlage 3 zu § 106 der Verordnung (S. 865 Ges.) und Verordn.-Bl. 1888) eingeschärft, von **allen zuziehenden Mannschaften** im Alter vom 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre **unbedingt eine Ausweis** über ihre **Militärverhältnisse** zu fordern, und nach Befinden weiter darna zu verfahren.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,  
am 20. Dezember 1894.

D. 2340.

v. Wilski.

Tn.

## Bekanntmachung.

Die **Landrenten** auf den Termin Weihnachten laufenden Jahres sind baldigst, längstens aber bis zum

5. Januar 1895

bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an die hiesige Stadtsteuerannahme abzuführen. Riesa, am 27. Dezember 1894.

Der Stadtrath.

Schwarzenberg, Stadtrath.

Myl.

## Tagesgeschichte.

**Deutsches Reich.** Eine von national-liberaler Seite beabsichtigte Interpellation, betreffend die etwa in Aussicht genommenen Maßnahmen des Reiches in der Handwerkerfrage, wird, wie nach der „Schles. Ztg.“ verlautet, eine sehr entgegenkommende Beantwortung finden. In derselben dürfte insbesondere auch der falschen Annahme begegnet werden, als könnte es sich bei der geplanten innigeren Berufsvereinschaftlichen Zusammenschließung der Handwerker auf irgend welche wirtschaftliche oder politische Beschränkung freier Staatsbürger abgesehen sein. Es handelt sich vielmehr wesentlich darum, mit zum Zwecke einer Erhöhung der sozialen Widerstandskraft dieser Kreise, des sogenannten Mittelstandes, gewisse Verpflichtungen derselben, welche im öffentlichen rechtlichen Interesse liegen, so zu vertheilen, wie es der Leistungsfähigkeit der Standesgenossen am besten entspricht.

Der „Goniec Wielkopolski“ schleudert ununterbrochen seine Blitze gegen den Verein zur Förderung des Deutschtums in den Ostmarken. Neuerdings predigt er z. B. mit Eifer: „Rehren wir nur zurück zur Religion, zu den guten Sitten, zur nationalen Eintracht; bedenken wir, daß wir Polen aus Fleisch und Blut sind, kaufen wir nur von den Unseren, nicht von den Polenfreßern und Denjenigen, welche sich von uns lossagen; unterstützen wir uns gegenseitig, rechnen wir auf die eigenen und nicht auf fremde Kräfte, und nach kaum zehn Jahren werden die Polenfreßer und ihre Genossen schaft danktrotz sein, und man wird ihren Besitz für einen Spottpreis erwerben können. Zu diesem Kampfe mit den Polenfreßern braucht man keinen Stroh, sondern nur ein

Wort: Von den Polenfreßern kaufen wir durchaus nichts!“ Diese Mahnung scheint insofern ziemlich überflüssig, wenn nicht komisch, als jeder Kenner der Verhältnisse weiß, daß die Polen, wenn sie nicht vollständig dazu gezwungen sind, niemals in deutschen Geschäften kaufen. In dieser Beziehung entwickeln die Polen schon seit langer Zeit eine nationale Energie, an der wir Deutschen viel lernen können.

Es ist leghin gemeldet worden, es sei im Plane, im Frühjahr Besprechungen über eine Abänderung der Civilprozessordnung abzuhalten, an denen Vertreter aller Bundesregierungen theilnehmen sollen. Richtig ist, wie man der „Schles. Ztg.“ schreibt, daß man im preussischen Justizministerium, sowie im Reichsjustizamt, schon seit geraumer Zeit der Frage näher getreten ist, inwieweit es sich empfehlen dürfte, Modifikationen der Civilprozessordnung in Vorschlag zu bringen, namentlich bezüglich der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Sollten diese Verhandlungen bereits im Frühjahr stattfinden können, so würde es im Wunsche der leitenden Persönlichkeiten liegen, zu ihnen bewährte Praktiker des Richter- und Anwaltsstandes heranzuziehen, ohne Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Einzelstaate.

Die antisemitische „Staatsbürger-Zeitung“ nimmt Stellung gegen das von Klotzsch längst entwickelte Programm, von dessen Annahme Klotzsch seinen Beitritt zur geeinten antisemitischen Partei abhängig machen will, und erklärt, daß dieses Programm auch in seinen Grundzügen nun und nimmer mit dem Programm einer auf nationalem, monarchischem und christlichem Boden stehenden Reformpartei in Einklang zu bringen sei.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich mit der langen Dauer des Berliner Bierbojotts der Kreis von Personen, welche ein materielles Interesse an der Aufrechterhaltung des Bojotts haben, sehr vergrößert hat; ja man wird jetzt schon von einer Partei sprechen können, für die der Bojott kein Kampfmittel und keine Prinzipienfrage, sondern geradezu eine Ewerbsquelle bildet. Hierzu gehören nicht nur die sogenannten Bierbojottler, die sozialdemokratischen Gastwirthe, die bojottfreien Brauereien, die sozialdemokratischen Bierverleger oder, wie der neue Ausdruck lautet, „Biervermittler“, sondern auch solche Personen, welche den Auftrag haben oder ihn sich selbst geben, so viel Geld als möglich aus der augenblicklichen Situation herauszuschlagen. So erzählt man sich in hiesigen Arbeiterkreisen ganz offen, daß Abgeordnete gewisser Kommissionen oder gewisser Komitees allmonatlich die bojottfreien Brauereien besuchen, deren Bäder einzusehen verlangen und auf Grund des festgestellten Abzuges einen Beitrag von 1—1½ M. pro Tonne beanspruchen, der ihnen auch, aus Sorge vor den etwaigen Folgen einer Weigerung, von den meisten bojottfreien Brauereien gezahlt wird. Daß alle diese Leute ein großes Interesse an der Aufrechterhaltung des Bojotts haben, bedarf ebensowenig eines Beweises, wie daß andererseits die ausgesperrten Brauereiarbeiter zu Gunsten solcher Leute noch immer auf eine Wiedereinstellung warten, ja vielleicht für immer davon verzichten müssen.

**Ungarn.** Der Kaiser hat die Demission des Cabinetes Bekerle angenommen und letzteren mit der Führung d. c. Geschäfte bis zur Bildung des neuen Cabinetes betraut.

**Wien.** Das Reuter'sche Bureau meldet aus Jofobam: .